

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Dirtbike-Anlage (DirtbikeS)

Vom 09. Oktober 2014



Die Gemeinde Berglern erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl 1998, Seite 796), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (§ 1 Nr. 37 V v. 22.7.2014, 286), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Dirtbike-Anlage der Gemeinde Berglern (Flr.Nr. 1278, 1279/3).
- (2) Sie wird der Öffentlichkeit zur Ausübung der sportlichen Betätigung für Dirt-Bikes und BMX-Fahrräder nach den folgenden Bestimmungen unentgeltlich zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in der Anlage so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Anlage so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde Berglern beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den sportlichen Charakter stören, von der Anlage verweisen.
- (5) In der Anlage ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Grillen;
 2. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses;
 3. das Verrichten der Notdurft;
 4. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;

5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
6. die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
7. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen;
8. Musikdarbietungen jeglicher Art;
9. das Mitführen von Hunden jeglicher Art;
10. Nutzungen, welche über § 1 dieser Satzung hinaus gehen;
11. das Betreten ohne ausreichende Schutzbekleidung, insbesondere ohne Helm;
12. die Benutzung bei ungeeigneten bzw. nassen Bodenverhältnissen;
13. die Benutzung ohne zweite Person.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

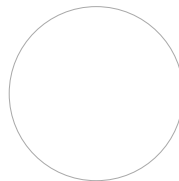
1. vorsätzlich entgegen der Verbote aus § 2 verstößt;
2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg in Kraft.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 10. Oktober 2014



Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 31.10.2014 im Amtsblatt Nr. 41 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg.

Simon Oberhofer
Erster Bürgermeister